Bestellbogen | Wohlfahrtsmarken 2024
„Helfer der Menschheit 2.0“

Marken im 10er-Bogen [1) 2)] (nassklebend)	Art.-Nr.	Preis Einkauf	Bestelleinheit	Stück	Gesamt-preis
85+40 ct. „Pflege“	310	8,50 €	Bogen		
100+45 ct. „Flüchtlingshilfe“	320	10,00 €	Bogen		
160+55 ct. „Fluthilfe“	330	16,00 €	Bogen		

Selbstklebende Wohlfahrtsmarken [1) 2)]

Marken-Set „Pflege“ (10 x 85+40 ct.)	340	8,50 €	Set		
Marken-Box „Pflege“ (100 x 85+40 ct.)	350	85,00 €	Box		

Ergänzungsmarken [1) 2)]

Marken-Set „Seerose“ (10 x 5 ct.), selbstklebend	434	0,50 €	Set		

1) solange der Vorrat reicht; keine Rückgabe, kein Umtausch
2) Lieferung versandkostenfrei
*) Lieferung erst ab Mindestbestellwert möglich

Gesamtwert*
(Mindestbestellwert 500,00 € netto)

Fax: 0761 / 368 25 33
vertrieb@caritas-wohlfahrtsmarken.de

Wohlfahrtsmarkenvertrieb
für Kirche und Caritas
Karlstraße 40
79104 Freiburg

Absender:

Kunden-Nr.

Anschrift

Telefon für evtl. Rückfragen E-Mail-Adresse

Zuständig ist ☐ Herr ☐ Frau Vorname/Nachname

Datum Unterschrift

Mit der Unterschrift werden die Vertriebsbedingungen
(einsehbar unter www.caritas-wohlfahrtsmarken.de) anerkannt.

BB . VS . DCV . Bereich Wohlfahrtsmarken . Köln . Stand 12/2023

Vertriebs- und Zahlungsbedingungen für Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken

Die Marken werden nur an kirchliche Körperschaften und ihre Gliederungen sowie an Caritas-Einrichtungen, Werke und Anstalten ohne Zuschlag ausgeliefert. Die Abgabe erfolgt ausschließlich bogenweise. Kleinere Bestellungen werden zu vollen Bogen aufgerundet.

Bei Verwendung der Marken als Dienstpostfrankatur fällt kein Zuschlag an und es müssen keine Angaben über die Verwendung gemacht werden. Der Vertrieb der Marken ist zeitlich nicht begrenzt.

Der Besteller verpflichtet sich, die Marken zum Portowert selber zu verkleben. Wohlfahrtsmarken dürfen nur gegen Barzahlung, Nachnahme oder Rechnungsstellung zur sofortigen Zahlung ohne Abzug geliefert werden. Jede Zielgewährung sowie Rabatte, Skonti, Unkostenvergütungen oder Gratislieferungen sind untersagt. Auch jede unberechtigte Mehrabgabe oder sonstige Vergünstigungen fallen unter das Verbot.

Laut Urteil des Bundesfinanzhofes vom 13.06.1969 sind Zuschläge auf Wohlfahrtsmarken keine Spenden im Sinne des § 10b EstG. Dementsprechend dürfen für Zuschlagsbeträge verkaufter Wohlfahrtsmarken keine Spendenquittungen ausgestellt werden.

Im Fall eines Verstoßes gegen diese Vertriebsbedingungen ist der Besteller verpflichtet, jeden dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Auch werden sie vom weiteren Vertrieb ausgeschlossen.

Der Rechnungsbetrag für Dienstpostmarken ist innerhalb von 30 Tagen fällig. Der Rechnungsbetrag für Marken, die verkauft werden, ist nach dem Verkauf der zu der Rechnung gelieferten Marken fällig, spätestens jedoch drei Monate ab Rechnungsdatum. Bei Rechnungsbeträgen oder einem Gesamtsaldo von über Euro 2.000,- sind monatliche Zwischenzahlungen zu leisten.

caritas

Deutscher Caritasverband e. V.
Bereich Wohlfahrtsmarken
Werthmannstr. 3A . 50935 Köln